



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter Oktober 2022

Sehr geehrte/r

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Aktuelle Rechtsprechung des Finanzgerichts Düsseldorf

Voller Werbungskostenabzug von Aufwendungen für das ausschließlich von einem Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft genutzte Arbeitszimmer in einer gemeinsam angemieteten Wohnung

Der Kläger war als angestellter Vertriebsleiter tätig. Zum 01.01.2018 mietete er zusammen mit seiner Lebensgefährtin ein Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 150 qm. Darin befanden sich u.a. zwei 15 qm große Zimmer, von denen das eine durch den Kläger und das andere durch seine Lebensgefährtin als Arbeitszimmer genutzt wurden. Für den Kläger bildete das Arbeitszimmer den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit.

In seiner Einkommensteuererklärung machte der Kläger Werbungskosten für ein Arbeitszimmer in Höhe von 2.661 € als Werbungskosten geltend. Dies entsprach 10 % der auf das Haus entfallenden Kosten. Das beklagte Finanzamt erkannte lediglich 50 % der Aufwendungen an, da die Kosten der Immobilie dem Kläger und seiner Lebensgefährtin jeweils zur Hälfte zuzurechnen seien. Daher könne der Kläger auch nur seine Hälfte der gezahlten Kosten als Werbungskosten abziehen.

Der Kläger vertrat dagegen die Auffassung, dass er mit der auf ihn entfallenden Hälfte der Mietzahlungen die Alleinnutzung seines Arbeitszimmers finanziert habe und nicht die Aufwendungen für zwei Arbeitszimmer jeweils zur Hälfte.

Der 3. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf gab der Klage mit Urteil vom 09.09.2022 statt. Nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Anmietung bzw. zum Erwerb einer Immobilie durch Ehegatten gelte Folgendes: Werde eine Wohnung von mehreren Personen angemietet und nutze ein Mieter einen Raum zur Einkünfteerzielung alleine, dann seien die auf diesen Raum entfallenden Aufwendungen bei ihm in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig, sofern der Nutzende Aufwendungen in mindestens dieser Höhe getragen habe. Dies gelte auch für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Da der Kläger sich zu mehr als 2.661 € an den Kosten der gemeinsamen Wohnung beteiligt habe, könne er die gesamten Aufwendungen von 2.661 € als Werbungskosten abziehen.

Der Senat hat die Revision zugelassen, da die Frage der Höhe des Werbungskostenabzugs in der Konstellation einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bislang höchstrichterlich nicht entschieden ist.

Die Entscheidung im Volltext: [3 K 2483/20 E](#)

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer/Verfahrensrecht

Zur nachträglichen, einkommensteuerlichen Erfassung eines im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge vereinnahmten Sterbegeldes gemäß § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO (II. Rechtszug)

Die Entscheidung im Volltext: [15 K 2439/18 E](#)

Feststellung/Einkommensteuer

Für die Bestimmung des "allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels" bei Mitunternehmerschaften im Rahmen der Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 35 Abs. 2 Satz 2 EStG) ist auf das Ende eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres und nicht auf das Ende des Erhebungszeitraums abzustellen

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 686/20 F](#)

Kaffeesteuer

Bei dem Erfordernis der vorherigen Einholung eines Zugescheins vor der Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat handelt es sich nicht um eine "mit dem Grenzübertritt verbundene Formalität"

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 791/16 VK](#)

Körperschaftsteuer

Die bloße "Zurückweisung" eines Einspruchs, der sich gegen die Aufhebung eines Freistellungsbescheides zur Körperschaftsteuer eines "Betriebes gewerblicher Art" richtet, enthält keine verbindliche Regelung zur An- oder Aberkennung des "Betriebes gewerblicher Art" dem Grunde nach; die Überlassung einer Vielzahl unter einheitlicher Leitung stehender Sportstätten durch eine Gemeinde kann das Merkmal eines einheitlichen „Betriebs gewerblicher Art“ erfüllen

Die Entscheidung im Volltext: [7 K 2498/18 K,F](#)

In eigener Sache

Besuch der Staatssekretärin beim Finanzgericht Düsseldorf

Am 04.10.2022 war die Staatssekretärin im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Daniela Brückner zu Gast im Finanzgericht Düsseldorf.

Bei ihrem Besuch machte sich die Staatssekretärin ein Bild von den Arbeitsabläufen im Finanzgericht. Dazu ließ sie sich die Arbeit mit der eAkte zeigen und von den bereits gesammelten Erfahrungen mit der digitalen Aktenbearbeitung und mit der Durchführung von Gerichtsterminen per Videokonferenz berichten.

In einem Gespräch mit dem Gerichtspräsidenten Dr. Klaus J. Wagner, seinem Stellvertreter in Verwaltungsaufgaben Dr. Dirk Wüllenkemper und weiteren Gerichtsangehörigen wurden weitere Themen, wie z.B. die aktuelle Geschäftslage und die Personalsituation des Finanzgerichts Düsseldorf, erörtert.



v. links: Dr. Klaus J. Wagner, Dr. Daniela Brückner, Dr. Dirk Wüllenkemper
Quelle: Justiz NRW

Simulierte Gerichtsverhandlung beim Finanzgericht Düsseldorf

Am 27.09.2022 traten zwei Teams der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bei einer Probeverhandlung im Rahmen des BFH-Moot-Courts 2022 gegeneinander an.



Quelle: Justiz NRW

In der simulierten Gerichtsverhandlung, in der es um die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge ging, trugen die Teams ihre Argumente drei Richterinnen und Richtern des Finanzgerichts Düsseldorf (Vorsitzender Richter

am Finanzgericht Dr. Dirk Wüllenkemper, Richterin am Finanzgericht Lisa Bertling und Richter am Finanzgericht Dr. Hendrik Dickhöfer) vor. Gern haben wir die Studierenden bei dieser gelungenen Aktion unterstützt.

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent Ben Dörnhaus, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiFG Ben Dörnhaus, ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Michael Krebbers, michael.krebbers@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1646 bzw. -1566